



Stadtrecht

Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau

Stadtverordneten- beschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
17.6.2019	19.6.2019	21.6.2019	1.8.2019

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) der §§ 2, 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618), der §§ 25-63 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 30.04.2018 (GVBl. I Nr. 5, S. 69), der §§ 22-24a des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 19.12.2018 (BGBl. I, S. 3234) und der §§ 82-84 des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 557) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 17.6.2019 folgende Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau beschlossen:

§ 1

Angebotsstrukturen

- (1) In der Kindertagesbetreuung wird ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot für Hanauer Familien bereitgestellt. Folgende Betreuungspakete stehen für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit zur Verfügung:
- a) Betreuungspaket A mit 16 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
 - b) Betreuungspaket B mit 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
 - c) Betreuungspaket C mit 30 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
 - d) Betreuungspaket D mit 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
 - e) Betreuungspaket E mit 50 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit
 - f) Betreuungspaket F mit 10 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit

Die Bereitstellung der benannten Pakete erfolgt unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs im Stadtteil, der jeweiligen Betreuungsstruktur der Einrichtungen und des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Insbesondere sind zur Qualitätssicherung nachfolgende Regelungen zu beachten.

- (2) Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Stunden soll als Richtwert nicht überschritten werden. Die Betreuung muss insbesondere die alters- und entwicklungsbedingten Schutzbedürfnisse des Kindes berücksichtigen.
- (3) Das Betreuungspaket A steht ausschließlich zur Verfügung für:
 - Familientagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren
 - Ergänzende Betreuung in der Familientagesbetreuung. Im Rahmen von Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf soll eine Kombination mit den Paketen B, C und D zur Abdeckung von Betreuungsbedarfen außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden.
- (4) Das Basisbetreuungspaket B entspricht dem Rechtsanspruchplatz für 1-6-Jährige und umfasst eine Betreuungszeit gemäß § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII. In der Regel wird diese am Vormittag oder auch am Nachmittag mit bis zu 25 Stunden wöchentlich sichergestellt werden und richtet sich nach den jeweiligen Angebotsstrukturen der Einrichtungen bzw. der Familientagesbetreuungspersonen. Ausnahmeregelungen in Verbindung mit den Angebotsstrukturen sind durch den Träger zulässig.
- (5) Für den Schulkindbereich stehen die Betreuungspakete C, D und E zur Verfügung. Bei Wahl des Betreuungspaketes C ist eine Teilnahme an einer Hortfreizeit nicht möglich.
- (6) Das Betreuungspaket F steht ausschließlich zur Verfügung für:
 - Ergänzende Betreuung in Familientagesbetreuung
- (7) Maximal 5 % der in der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Plätze werden während der Öffnungszeiten als variable Plätze im Rahmen von Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf angeboten. Ausgehend von Betreuungspaket B, 25 Betreuungsstunden von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr als Mindestkontingent können die Betreuungszeiten des gewünschten Gesamtstundenpaketes an einzelnen Wochentagen unterschiedlich gebucht werden. Variable Plätze stehen nicht für den Schulkindbereich zur Verfügung.
- (8) Ferienangebote für Schulkinder, die keinen Betreuungsplatz in Einrichtungen haben, werden unter der Berücksichtigung des Bedarfes im Stadtteil und verfügbaren Kapazitäten auf der Basis der Betreuungspakete C, D und E kostenpflichtig innerhalb der hessischen Ferienzeiten angeboten. Die Teilnahme am Ferienprogramm ist analog zu den gebuchten Paketen möglich. Nutzt bereits ein Kind einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne dieser Vorschrift so wird die Betreuungsgebühr für das Ferienangebot für Schulkinder um 50 % ermäßigt. Nutzen bereits mehrere Kinder einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne dieser Vorschrift so wird für das Ferienangebot für Schulkinder keine Betreuungsgebühr erhoben.

- (9) In allen Betreuungspaketen kann gegen Zahlung einer Verpflegungspauschale eine Essensversorgung gewährleistet werden. Siehe Anlage „Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschalen“.
- (10) Zur Vermeidung von Engpässen bei kurzfristigem, nicht planbarem Ausfall der Betreuungsperson kann Familien eine Notfallbetreuung für den Bedarfszeitraum zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Bei vorhandener freier Kapazität können in Hanau ansässige Betriebe und Wirtschaftsunternehmen vertraglich gesicherte Platzkontingente auf der Basis der Betriebskostenkalkulation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Vollkostenpreis übernehmen.
- (12) Eine Betreuung über die Regelöffnungszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr hinaus kann gemäß § 2 (2) angeboten werden, wenn eine Mindestanmeldezahl vorliegt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Näheres regelt der Träger der Einrichtung. Für Zusatzzeiten entsteht eine zusätzliche Gebührenpflicht gemäß §§ 4 und 6.

§ 2 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Familientagesbetreuung steht in der Zeit von Montag bis Freitag in der Regel 10 Stunden von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend zur Verfügung.
- (2) Unter der Berücksichtigung des Bedarfes im Stadtteil und der Betreuungsstruktur der Einrichtung ist eine Anpassung der Betreuungszeit im Zeitrahmen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch den Träger möglich.
- (3) Im Rahmen der Entwicklung individueller Angebote für Schulkinder können Öffnungszeiten angepasst werden.
- (4)
 1. Für Kindertageseinrichtungen werden folgende Schließungszeiten festgelegt:
 - a) In der Zeit vom 24.12. - 01.01. und
 - b) Sommerschließungszeit von 3 Wochen sowie
 - c) Schließung aufgrund von Fortbildung und betriebsbedingten Maßnahmen von max. 5 Tagen
 2. Für Familientagesbetreuung werden folgende Schließzeiten festgelegt
 - a) Schließzeit von 26 Tagen mit einer festen Schließzeit vom 24.12. – 01.01. sowie
 - b) Schließung aufgrund von Fortbildung und betriebsbedingten Maßnahmen von max. 2 Tagen.
 3. Nur bei nachgewiesenem Bedarf kann ein Notdienst angeboten werden.

- (5) Schließungszeiten nach Absatz 4 Pkt. 1 b) und c) werden vom Träger festgelegt. Die Termine werden den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zum Kalenderjahresbeginn bekannt gegeben. In der Familientagesbetreuung wird die Schließungszeit nach Absatz 4 Pkt. 2 a) den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Die Schließungszeit nach Absatz 4 Pkt. 2 a.) bezieht sich in der Familientagesbetreuung auf ein Betreuungsangebot von 5 Tagen pro Woche. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Für Einrichtungen in freier Trägerschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Platzvergabekriterien und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Platzvergabe richtet sich nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:
- Digitale/schriftliche Voranmeldung des Betreuungsbedarfes
 - Dauer und Umfang der Berufstätigkeit (gleichzusetzen sind z. B. Ausbildung, Weiterqualifizierung, Studium usw.) aller Personensorgeberechtigter und/oder Haushaltsangehörigen (entsprechende Unterlagen sind dazu vorzulegen, z. B. Arbeitszeitbescheinigungen, Meldung zur Sozialversicherung usw.)
 - Lebensalter des Kindes/der Kinder
 - Besonderer Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes/der Kinder
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Lebenssituation befinden
- Belegungswünsche der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung werden soweit als möglich berücksichtigt, ein Anspruch darauf oder auf eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht.
- (2) Die Platzvergabe im Hort erfolgt grundsätzlich bei nachgewiesener Berufstätigkeit.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. das U3-Servicebüro.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen/-freistellung notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) 1. Aufnahmetermine sind in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats.
2. Änderungen der Betreuungspakete sind nur zum 1. des Folgemonats und in der Regel für mindestens 3 Monate möglich.

- (6) Eine Betreuung in der Kinder- und Familientagesbetreuung kann in der Regel ab dem 3. Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit im Rahmen der Betriebs-erlaubnis der Kindertageseinrichtung bzw. der Pflegeerlaubnis der Familien-tagesbetreuungsstelle, des verfügbaren Platzangebotes und der Belegungs-struktur erfolgen.
- (7) Der Nachweis des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Personen-sorgeberechtigten in Hanau ist Voraussetzung zur Aufnahme in Kindertages-einrichtungen oder Familientagesbetreuung. Bei vorhandenen freien Platz-kapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Hanaus entschieden werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahme-voraussetzungen unverzüglich digital/schriftlich dem Träger mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
- a) Veränderungen der Berufstätigkeit,
 - b) Eintritt in die Elternzeit,
 - c) Veränderungen des Hauptwohnsitzes und/oder
 - d) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, wie z. B. Trennung der Eltern.

Unter Voraussetzung des Absatzes (7) a) oder b) ist der Träger berechtigt, unter Berücksichtigung des Betreuungsangebotes eine Veränderung des Betreuungsumfangs vorzunehmen.

Unter Voraussetzung des Absatzes (7) c) in Verbindung mit Absatz (6) Satz 1 ist die Kommune des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Personensorgeberechtigten für die Betreuung des Kindes zuständig. In Abstimmung mit der zuständigen Wohnortkommune kann die Betreuung des Kindes für eine Übergangszeit von in der Regel bis zu 3 Monaten fortgesetzt werden.

Ab dem Zeitpunkt des Wegzuges ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (9) Zur Belegungsplanung ist es erforderlich, dass auch bei Wechsel in anschließende Betreuungsformen innerhalb einer Kindertageseinrichtung eine digitale/schriftliche Voranmeldung vorgenommen wird.
- (10) Die Personensorgeberechtigten legen die Impfbescheinigung gemäß § 2 des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes und die Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft bei der Aufnahme vor. Ohne die vollständige Vorlage dieser Unterlagen kann keine Aufnahme erfolgen.

- (11) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind bei der Eingewöhnungszeit in der Kindertagesbetreuung zu begleiten. Die Eingewöhnung beträgt bei Kindern unter 3 Jahren ca. 2 Wochen und bei Kindern ab 3 Jahren ca. 1 Woche. Sie ist je nach Betreuungsform unterschiedlich, orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten, findet mit Aufnahme statt und unterliegt der Gebührenpflicht. Vor der Aufnahme von Schulkindern nehmen die Personensorgeberechtigten an einem Hospitationsangebot in der Betreuungseinrichtung teil.

§ 4

Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Familientagesbetreuung entstehen Betreuungsgebühren. Diese richten sich nach den gewählten Betreuungspaketen und sind in der Anlage „Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschalen“ aufgeführt.
- (2) Nutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne des § 1 so wird die Betreuungsgebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Grundsätzlich gilt das älteste Kind bei der Festlegung der Gebühr als das 1. Kind.
- (3) Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkind/er Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Eine zu viel gewährte Geschwisterermäßigung ist zurückzuerstatten.

§ 5

Verpflegungspauschale

- (1) Für die Essensversorgung wird für die Betreuungspakete C, D und E eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben.
- (2) In der Familientagesbetreuung wird für die Betreuungspakete A, B, C, D, E und F eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben.
- (3) Die näheren Regelungen zur Verpflegungspauschale finden sich in Anlage „Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschalen“.
- (4) Schließungs- und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung der Gebühr pauschal berücksichtigt.

- (5) Die Verpflegungspauschale ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuungsgebühr nach § 6 ermäßigt oder nach § 7 nicht erhoben wird.
- (6) Kann die Verpflegung des Kindes ausschließlich aufgrund einer chronischen Erkrankung mit dem regelhaften Essensangebot nicht geleistet werden, wird auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests die Verpflegungspauschale erlassen. In diesem Fall stellen die Personensorgeberechtigten die Essensversorgung des Kindes sicher. Weitere Gründe berechtigen nicht zu einem Erlass der Verpflegungspauschale.
- (7) Bei einer durch Attest nachgewiesenen krankheitsbedingten Abwesenheit von zusammenhängend mehr als 2 Monaten wird auf Antrag die Verpflegungspauschale für die Dauer der Erkrankung erlassen.
- (8) Für Einrichtungen in freier Trägerschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6

Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

- (1) Gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sind Betreuungsgebühren entsprechend des Familien-Netto-Einkommens und der Anzahl Personen im Haushalt zu staffeln.
- (2) Auf Antrag können die Betreuungsgebühren entsprechend dem durchschnittlichen Familien-Netto-Einkommen und nach Personenzahl im Haushalt (ohne Verpflegungspauschale) für Hanauer Familien reduziert werden.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Familien-Nettoeinkommens finden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII mit Ausnahme von § 82 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB XII entsprechend Anwendung.

Näheres kann der Anlage „Einkommensgrenzen“ entnommen werden.

- (3) Für Empfänger von Leistungen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII werden die Betreuungsgebühren auf Antrag vollständig ermäßigt.
- (4) Analog § 44 SGB XII werden Ermäßigungen ab dem Monat der Antragsstellung für in der Regel 12 Monate bewilligt. Bis zu einer Entscheidung über den Ermäßigungsantrag ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Unverheiratete Paare, die zusammenleben, werden gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII und in Verbindung mit §§ 82 ff SGB XII verheirateten Paaren gleichgestellt.

§ 7

Gebührenfreistellung

- (1) Gemäß § 32c HKJGB (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme oder Kostenbeitrag), wird ab dem vollendeten dritten Lebensjahr die Betreuung bis zu sechs Stunden täglich freigestellt. Die Freistellung beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und endet mit dem letzten vollen Monat vor dem Schuleintritt.
- (2) Die Gebühr für Betreuungspakete die über sechs Stunden hinausgehen (D und E) verbleiben in der bisherigen Form abzüglich der aktuellen Betreuungsgebühr des Pakets C.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuungsvereinbarung für eine Kindertageseinrichtung oder die Familientagesbetreuung abgeschlossen haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beginn des Betreuungsvertrages kann in der Regel nicht in der Schließungszeit der Einrichtung/Familientagesbetreuungsperson liegen.
- (4) Bei einer Aufnahme zum 15. des Monats bzw. bei kurzzeitigen Aufnahmen von weniger als 2 Wochen ist die Hälfte der Betreuungsgebühr zu zahlen. Bei mehr als 2 Wochen ist die Betreuungsgebühr für den vollen Monat zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist analog zu zahlen.
- (5) Die Gebühren nach § 4 bzw. die Verpflegungspauschale sind monatlich zu entrichten. Sie sind jeweils zum 3. eines Kalendermonats fällig und werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (6) Die monatlichen Betreuungs- und Verpflegungspauschalen sind auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten und für Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 9 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem U3-Servicebüro schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr nach § 4 und die Verpflegungspauschale nach § 5 für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats vom Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Familientagesbetreuungsstelle ausgeschlossen werden,
 - a. bei einem Rückstand der Gebührenzahlungen nach §§ 4-8 durch die Gebührenpflichtigen von mindestens 2 Monaten,
 - b. bei einem Wegzug oder einem Wegfall des Aufnahmegrundes (§ 3 Abs. 7),
 - c. bei wiederholt verspäteter Abholung des Kindes trotz zuvor erfolgter Abmahnung mit Hinweis auf die Folgen,
 - d. bei Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung der Gebühren- und Entgeltsatzung und bestehender Richtlinien des Trägers durch die Personensorgeberechtigten
- (2) Bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen in einem Zeitraum von vier Wochen an mindestens 10 Tagen und die Kontinuität der Betreuung dadurch nicht gewährleistet ist und die Personensorgeberechtigten sich wiederholt einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften entziehen.
- (3) Ein Kind, das sich selbst, andere Kinder oder Dritte wiederholt gefährdet, kann vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Familientagesbetreuungsstelle befristet oder endgültig ausgeschlossen werden, wenn die Beratungs- und Unterstützungsangebote seitens der Personensorgeberechtigten nicht angenommen bzw. verweigert werden.
 - Als erste Maßnahme kann ein zunächst befristeter Ausschluss des Kindes durch den Träger des Kindertagesbetreuungsangebotes ausgesprochen werden.
 - Während der Zeit des Ausschlusses werden in enger Kooperation zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten Situationsanalysen und Beratungsprozesse initiiert und schriftlich vereinbart. Ziel ist, gemeinsam verbindlich festgelegte Maßnahmen zur weiteren Betreuung des Kindes zu erarbeiten.

- Bei fehlender Mitwirkung bzw. bei Verweigerung der Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes und aller Beteiligten durch die Personensorgeberechtigten kann der Träger den endgültigen Ausschluss des Kindes vornehmen.
 - Für den endgültigen Ausschluss gelten grundsätzlich die Fristen gem. Abs. 1.
- (4) Schwerwiegende Gründe, wie körperliche, verbale oder seelische Gewalt gegen die eigene Person, Kinder, Mitarbeiter/innen oder Eltern, können einen sofortigen Ausschluss zur Folge haben.
- (5) Auch schwerwiegendes Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten, wie körperliche, verbale oder seelische Gewalt gegen Kinder und Mitarbeiter/innen oder andere Erwachsene in der Kindertagesstätte, können einen sofortigen Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung zur Folge haben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Es gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie weiterer einschlägiger Richtlinien.
- (2) Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesbetreuung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren werden personenbezogene Daten gem. Art. 4 DS-GVO verarbeitet.
- (3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

§ 12 Entgelt Familientagesbetreuung

Die Entgeltsätze nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sind auf der Grundlage der Sätze für Vollzeitpflege anteilig berechnet und beinhalten eine Erstattung für Sachaufwendungen. Voraussetzung für die Zahlung ist eine gültige Pflegeerlaubnis.

Anteilige Landesförderung wird zusätzlich zu den Entgeltsätzen gewährt.

Eine Betreuung kann im eigenen Haushalt der Familientagesbetreuungsstelle oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgen. Werden Kinder von Großeltern oder Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad betreut, erfolgt keine Förderung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII.

Die Entgelte der Familientagesbetreuungspersonen sind in der Anlage „Entgelte Familientagesbetreuung“ geregelt

§ 12a
Pauschale zum Bildungs- und Erziehungsplan

Familientagesbetreuungspersonen können unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 32a Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches eine Pauschale zum Bildungs- und Erziehungsplan erhalten. Die Pauschale des Landes Hessen ist voll umfänglich an die Familientagesbetreuungspersonen weiterzuleiten.

§ 13
Entgeltzahlung Familientagesbetreuung

Zwischen dem Träger und der Betreuungsperson wird eine vertragliche Regelung über Umfang, Leistung und Entgelt getroffen.

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes nach § 12 entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Aufnahmetermine sind in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats.
- (2) Das Betreuungsentgelt wird zum Letzten eines Kalendermonats überwiesen.
- (3) Bei kurzzeitigen Aufnahmen für eine Inanspruchnahme der Familientagesbetreuung von weniger als 2 Wochen ist die Hälfte des Monatsentgeltes, bei mehr als 2 Wochen das volle Monatsentgelt zu zahlen.
- (4) Das Entgelt wird auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten in der Familientagesbetreuung, insbesondere während der in § 2 Abs. 4 geregelten Schließungszeiten und bei Fehlzeiten des Kindes für die Dauer von bis zu 6 Wochen weitergewährt. Im Falle eines Ausfalls der Betreuungsperson, z. B. durch Krankheit, wird das Entgelt für die Dauer von bis zu 6 Wochen weitergewährt, sofern kein anderer Träger die Kosten für die Ausfallzeit übernimmt. Bei Ausfallzeiten aufgrund des gesetzlichen Mutterschutzes kann während der Zeit des Mutterschutzes Entgelt gewährt werden, sofern kein anderer Träger die Kosten für die Ausfallzeit übernimmt.

Die Familientagesbetreuungsperson, die die Vertretung leistet, erhält das Entgelt bereits ab dem 1. Tag der Vertretung. Das Entgelt für die Vertretung ist anteilig auf der Basis von 20 Betreuungstagen im Monat zu leisten

- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nach § 12 endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Familientagesbetreuung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 14

Versorgungs- und Versicherungsleistung Familientagesbetreuung

- (1) Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 2, Satz 3 und 4 SGB VIII.
- (2) Es erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
- (3) Es erfolgt die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Diese umfasst Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung.
- (4) Die Erstattung für eine private Vorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nur dann, wenn aufgrund der Höhe des Einkommens keine Pflicht zu einer gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Über die Erstattungsmöglichkeit entscheidet der Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung nach Überprüfung der Anlageart. Voraussetzung ist eine langfristige und für die Altersvorsorge geeignete Anlageform.
- (5) Es erfolgt eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (6) Die Erstattungsleistungen nach Absatz (2) bis (5) erfolgen pro Familientagesbetreuungsstelle. Voraussetzung ist die Betreuung mindestens eines vermittelten Kindes. Findet keine durchgängige Betreuung mindestens eines Kindes statt, wird die Erstattungsleistung für die Dauer von bis zu drei Monaten weitergewährt. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf die Erstattung.
- (7) Für Leistungen nach Absatz (2) und (4) kann auf Antrag eine rückwirkende Erstattung für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen.
- (8) Überzahlungen von Erstattungsleistungen werden mit der laufenden Erstattung oder der Entgeltzahlung verrechnet oder können zurückgefordert werden.
- (9) Der Zahlungsmodus und die Abwicklung für Erstattungsleistungen wird durch den Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung festgelegt und kann bei Bedarf oder gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in Gestalt der 7. Änderungssatzung außer Kraft.

Anlage zu §§ 4 und 5 Betreuungsgebühren und Verpflegungspauschalen

U3 (Kinder bis zum 3. Geburtstag)

Betreuungspaket/-stunden	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr mtl.	Zuzüglich mtl. Verpflegungspauschale
Paket A = 16 Wochenstd.	Nur in Familientagesbetreuung	95,00 €	35,00 €
Paket B 1 = 25 Wochenstd.	Nur in Familientagesbetreuung	115,00 €	35,00 € 70,00 € 1)
Paket B 2 = 25 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	115,00 €	0,00 €
Paket C 1 = 30 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	140,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket C 2 = 30 Wochenstd.	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	140,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket D 1 = 40 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	185,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket D 2 = 40 Wochenstd.	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	185,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket E = 50 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	230,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket F = 10 Wochenstd.	Nur in Familientagesbetreuung	60,00 €	20,00 €

Ab dem 3. Geburtstag bis zum letzten vollen Monat vor Einschulung (Gebührenfreistellung gem. § 32c HKJGB ist bereits berücksichtigt)

Betreuungspaket/-stunden	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr) mtl.	Zuzüglich mtl. Verpflegungspauschale
Paket B 2 = 25 Wochenstd.	In der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	0,00 €	0,00 €
Paket C 1 = 30 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket C 2 = 30 Wochenstd.	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	0,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket D 1 = 40 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	45,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket D 2 = 40 Wochenstd.	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	45,00 €	65,00 € / 70,00 €
Paket E = 50 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	90,00 €	65,00 € / 70,00 €

Hort

Betreuungspaket/-stunden	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr mtl.	Zuzüglich mtl. Verpflegungspauschale
Paket C 1 = 30 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	140,00 €	65,00 €
Paket C 2 = 30 Wochenstd.	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	140,00 €	65,00 €
Paket D 1 = 40 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	185,00 €	65,00 €
Paket D 2 = 40 Wochenstd.	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	185,00 €	65,00 €
Paket E = 50 Wochenstd.	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	230,00 €	65,00 €

- (1) In der Familientagesbetreuung können die Betreuungszeiten abweichen. Die Wochenstunden können nach dem Angebot der Familientagesbetreuungsperson variabel gewählt werden. Sollte sich aus der Betreuungsstruktur der Familientagesbetreuungsperson ein höherer Verpflegungsaufwand ergeben, erfolgt in Paket B eine Erhöhung der Verpflegungspauschale von 35,00 € auf 70,00 €.
- (2) Getränke werden grundsätzlich in allen Betreuungspaketen unentgeltlich angeboten.
- (3) Für die Teilnahme von Gastkindern an der Mittagsversorgung wird eine Gebühr von 4 Euro pro Essen erhoben.
- (4) In altersübergreifenden Gruppen von 0-6 Jahren und in der Familientagesbetreuung wird aufgrund der zusätzlichen Essensangebote eine Verpflegungspauschale von 70 Euro monatlich erhoben.

ANLAGE zu § 6

Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

Einkommensgrenzen nach Personen im Haushalt

Anzahl Personen	untere Grenze (voll ermäßigt)	mittlere Stufe (anteilige Gebühr)	Obergrenze (volle Gebühr)
2 Personen	bis 1.900 €	zw. 1.900 € und 2.100 €	über 2.100 €
3 Personen	bis 2.300 €	zw. 2.300 € und 2.500 €	über 2.500 €
4 Personen	bis 2.700 €	zw. 2.700 € und 2.900 €	über 2.900 €
5 Personen	bis 3.100 €	zw. 3.100 € und 3.300 €	über 3.300 €
6 Personen	bis 3.500 €	zw. 3.500 € und 3.700 €	über 3.700 €
7 Personen	bis 3.900 €	zw. 3.900 € und 4.100 €	über 4.100 €
8 Personen	bis 4.300 €	zw. 4.300 € und 4.500 €	über 4.500 €
9 Personen	bis 4.700 €	zw.4.700 € und 4.900 €	über 4.900 €

Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII (Hartz IV/Grundsicherung/Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungen etc.) sowie Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag werden gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag von den Gebühren befreit.

ANLAGE zu § 12

Entgelte Familientagesbetreuung

Die in der Familientagesbetreuung tätigen Personen erhalten monatlich pro betreutes Kind folgendes Entgelt (ohne Landesförderung):

Betreuungspaket	Entgelt	Betreuungsumfang
Paket A	182,00 €	16 Wochenstunden
Paket B	300,00 €	25 Wochenstunden
Paket C	380,00 €	30 Wochenstunden
Paket D	490,00 €	40 Wochenstunden
Paket E	600,00 €	50 Wochenstunden
Paket F	112,00 €	10 Wochenstunden

1. Für die Durchführung von jährlichen Entwicklungs- und Übergabegesprächen wird pro Kind und Gespräch eine Pauschale von 25,00 € gezahlt. Dies gilt für die Betreuungspakete A bis E.
2. Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit dem Entgelt abgegolten.
3. Für vom Träger in Ausnahmefällen genehmigte Übernachtbetreuung (20.00 – 06.00 Uhr) entsteht ein Zuschlag von 20 Euro pro Nacht und Kind.